

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142); zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GBVI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

Die Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15. Juni 2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 Abs. 2 Buchst. b wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindergärten“ ersetzt.

2.) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angeboten wird eine Betreuung mit einem täglichen Zeitumfang von

1. Kindergarten

a) Halbtagsplatz 4,0 Stunden

b) Vor- und Nachmittagsbetreuung 6,0 Stunden
zuzüglich bei nachgewiesenem Bedarf 1,5 Stunden Notdienst
(davon am Vormittag höchstens 4 Stunden
zuzüglich 1 Stunde Notdienst)

c) Zwei-Drittel-Platz 6,0 Stunden
zuzüglich 0,5 Stunden Notdienst

d) Ganztagsplatz 9,0 Stunden, inklusive Notdienst

2. Schülerbetreuung in Kindertagesstätten 6,0 Stunden (zzgl. Notdienst)

3. Hort 9,0 Stunden, inklusiver Notdienst

4. Krabbelstube 9,0 Stunden, inklusive Notdienst.

Der Magistrat kann im Einzelfall abweichende Betreuungsformen zur Erprobung für höchstens zwei Jahre einführen. In diesen Fällen sind die in § 2 festgesetzten Gebühren im selben Verhältnis zu erhöhen oder zu ermäßigen wie der zeitliche Betreuungsumfang der abweichenden Betreuungsform im Verhältnis zu dem in Satz 1 festgesetzten Zeitumfang der zugrunde liegenden Betreuungsform steht. Ändert sich dabei die Anzahl der Betreuungsstunden von Tag zu Tag, wird die durchschnittliche Anzahl der arbeitstäglichen Betreuungsstunden zugrundegelegt.“

3.) In § 2 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Benutzung eines Kindergartenplatzes werden für Kinder, die bis zum 30.06. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ab Beginn dieses Kindergartenbesuchsjahres und bis zur ggf. später erfolgenden Einschulung keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung mehr erhoben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf im Haushalt von Pflegeeltern im Sinne des § 2 Abs. 11 lebende Kinder. Beginn und Ende des Kindergartenbesuchsjahres werden in Anlehnung an die hessischen Sommerferien jährlich im Voraus durch den Magistrat festgelegt, soweit Ausführungsbestimmungen des Lan-

des nicht entgegenstehen. Für Kinder, die eingeschult werden, ohne bis zum 30.06. das 6. Lebensjahr vollendet zu haben, wird die für das letzte Kindergartenbesuchsjahr gezahlte Gebühr bei Einschulung des Kindes zurückerstattet. Die Regelungen des § 2 Abs. 3 bleiben für Kinder, deren Eltern mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldet sind, unberührt. Die Regelungen in § 5 bleiben unberührt. Für das Kindergartenbesuchsjahr 2006/2007 gilt die Sonderregelung, dass nur die für die Betreuung ab dem 01.01.2007 anfallenden Gebühren erlassen bzw. erstattet werden.“

4.) In § 2 werden die bisherigen Abs. 2 bis 10 die Abs. 3 bis 11.

5.) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht mit Hauptwohnung in Gießen gemeldet sind, ist generell die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen. Für die Angebote gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Buchst. a und b wird hierfür die niedrigste Beitragsklasse, in der die Höchstgebühr für diese Angebote ausgewiesen ist, festgelegt.“

6.) Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:

„Schließung“

7.) § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.

8.) In § 6 werden die bisherigen Abs. 2 bis 3 die Abs. 1 bis 2.

9.) § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

10.) In § 7 wird der bisherige Abs. 4 der Abs. 3.

Artikel II Übergangsregelung

§ 2 Abs. 3 der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ist dann bis zum 31. August 2007 weiter anzuwenden, wenn bei Anwendung der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 sich eine höhere Gebühr ergibt.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin